

Analyse avifaunistischer Daten in Bezug  
zur SUP „PAG Junglinster“



**natur&emwelt** *a.s.b.l.*

Centrale ornithologique  
5, route du Luxembourg  
L-1899 Kockelscheuer  
Tel. : 29 04 04 309  
k.klein@naturemwelt.lu

Kockelscheuer, den 19.05.2016

## **Analyse der avifaunistischen Daten zur SUP „PAG Junglinster“**

Die der Centrale ornithologique zur Verfügung stehenden Feststellungen von sensiblen, gefährdeten, speziell zu schützenden Vogelarten im Zusammenhang mit dem „PAG Junglinster“ wurden analysiert. Bei der Bewertung der Auswirkungen des PAG auf die Avifauna, sollen jene Arten im Mittelpunkt stehen, auf welche die Artikel 4.1 und 4.2 der Vogelschutzrichtlinie verweisen. Die in diesem Zusammenhang für Luxemburg relevanten Arten sind auf <http://www.environnement.public.lu> zu finden.

In diesem Zusammenhang sind dem Vogelschutzgebiet „Vallée de l’Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach“ (LU0001015), den Natura 2000 Gebieten „Grengevald“ (LU0001022), „Pelouses calcaires de la région de Junglinster“ (LU0001020), „Vallée de l’Ernz Noire/Beaufort/Berdorf“ (LU0001011) und „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ (LU0001045) sowie dem Vogelschutzgebiet „Région de Junglinster“ besondere Beachtung zu schenken.

Bei dem Vogelschutzgebiet handelt es sich um die Talauen der Weißen Ernz mit deren Wiesen, Weiden und Schilfgebieten. Hauptzielart des Vogelschutzgebietes ist der Wachtelkönig, aber auch Arten wie Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kampfläufer und Teichrohrsänger profitieren von den Schutzmaßnahmen innerhalb des Gebietes (Biver, 2010).

Das Natura 2000 Gebiet „Grengevald“ dient hauptsächlich dem Erhalt dieses großen und zentral in Luxemburg gelegenen Waldes, dessen avifaunistischen Zielarten entsprechend die typischen Waldarten sind. Hierzu zählt neben Schwarz-, Grau- und Mittelspecht auch der Schwarzstorch. Das Natura 2000 Gebiet „Pelouses calcaires“ dient dem Schutz von Kalkmagerrasen, wovon 60% des landesweiten Bestandes innerhalb des Schutzgebietes liegen. In den durch Hecken strukturierten Landschaften gelten Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan als wichtige Zielarten, in den Wäldern des Schutzgebietes würden Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht brüten. Weitere planungsrelevante Vogelarten innerhalb des Gebietes sind die Feldlerche, der Kiebitz, die Wasserralle, der Uhu und der Schwarzstorch (<http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0001020>). Zielarten des „Vallée de l’Ernz Noire/Beaufort/Berdorf“ sind neben Eisvogel, Uhu,

Ziegenmelker, Mittelspecht, Schwarzspecht und Wanderfalke auch Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard und Grauspecht.

Mit dem Natura2000 Gebiet „Gonderange/Rodenbourg-Faascht“ sollen die letzten Auwald-Reste Luxemburgs geschützt werden. Hier sind die avifaunistischen Zielarten der Schwarzspecht, der Rotmilan, der Grauspecht und der Wespenbussard.

### **Vorkommen von naturschutzrelevanten Arten**

Die naturschutzrelevanten Arten des Projektgebietes sind auf den nachfolgenden Karten dargestellt. Aus Gründen der Lesbarkeit und der guten Übersicht werden nicht alle Labels der Vogelarten auf der Karte angezeigt. D.h., dass sich überlagernde Daten möglicherweise nicht alle als Label auf den Übersichtskarten erscheinen. Da die hier angegebenen Daten zu einem großen Teil aus Zufallsbeobachtungen stammen, ist es unwahrscheinlich, dass sie ein vollständiges Bild der hier vorkommenden Avifauna wiedergeben. Einige Beobachtungen stammen jedoch auch aus standartisierten Monitoring-Programmen, die im 6 Jahres Rhythmus durchgeführt werden (bspw. Rotmilan, Schwarzmilan, Kiebitz, Raubwürger, etc) bzw. aus jährlichen Kontrollen besonders sensibler Arten.

Es muss auch festgehalten werden, dass dies eine 1. Beurteilung auf der Ebene des PAG ist, welche hilft die Verträglichkeit des PAG einzuschätzen, ohne eine absolute Sicherheit bezüglich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte bei der Umsetzung des PAG auf Projektebene geben zu können.

Im Folgenden geht die Centrale ornithologique auf eventuelle oder höchst wahrscheinliche Auswirkungen des Projektes auf die lokal zur Brut- bzw. zur Zugzeit vorkommende Avifauna ein.

Unter diesen Aspekten sind auf den Flächen der Gemeinde Junglinster einige störungsanfällige bzw. besonders zu schützende Vogelarten zu beachten.

Die Centrale ornithologique bezieht sich auf die Shape-Datei von Luxplan vom 13.05.2016.

## Greifvögel (Karte 1)

- Habicht *Accipiter gentilis*: eine in Luxemburg laut der Roten Liste gefährdete Vogelart (Lorgé & Biver, 2010). Er ist sowohl im Sommer als auch im Winter in Luxemburg anwesend, wird aber auf Grund seiner scheuen Lebensweise wesentlich seltener gesehen. Der Greifvogel ernährt sich von Vögeln und Kleinsäugetern, denen er als Überraschungsjäger auflauert (Lorgé & Melchior, 2010). Innerhalb der Gemeinde wurde der Habicht mehrfach nachgewiesen, dabei liegen nahezu alle Funde innerhalb eines Schutzgebietes.
- Kornweihe *Circus cyaneus*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Kornweihen nutzen die Region hauptsächlich als Winterquartier und sind bei der Nahrungssuche auf extensiv genutzte Offenlandflächen oder Brachflächen angewiesen. Die Kornweihe konnte bereits mehrfach innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen werden.
- Sowohl der Rotmilan *Milvus milvus* als auch der Schwarzmilan *Milvus migrans* wurden sehr häufig bei Nahrungsflügen beobachtet (Karte 1). Beide Arten sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Für den Rotmilan wurde ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplanes ausgearbeitet. Da sich die Nahrungsflüge von Rot- und Schwarzmilanen oft über mehrere Kilometer erstrecken (Mebis & Schmidt 2006), muss davon ausgegangen werden, dass die großflächige Verbauung von Offenlandgebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen für beide Milanarten erhebliche Einschränkungen bedeuten könnten.
- Wanderfalke *Falco peregrinus*: eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, deren Bestand in Luxemburg als „gefährdet“ angesehen wird (Lorgé & Biver, 2010). In Luxemburg gibt es noch circa 12-14 Brutpaare dieser in Felsen brütenden Vogelart, die noch Anfang der 1960er Jahre durch Verfolgung und Vergiftung (DDT) als Brutvogel in Luxemburg verschwand (Lorgé & Melchior, 2010). Innerhalb der Gemeinde konnte der Wanderfalke einmal nachgewiesen werden.
- Wespenbussard *Pernis apivorus* ist eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die mit circa 100-180 Brutpaaren auch in Luxemburg vertreten ist (Lorgé & Melchior, 2010). Wie sein Name bereits verrät gehört zur Hauptnahrung des Greifvogels

Insekten. Seine Jungtiere füttert der Wespenbussard hauptsächlich mit Larven von Wespen, herrscht Nahrungsmangel werden allerdings auch Würmer, Frösche oder Kleinvögel erbeutet (Lorgé & Melchior, 2010). Der Wespenbussard wurde mehrfach innerhalb und außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.

### **Arten der Gewässer und Feuchtgebiete (Karte 2)**

- Bekassine *Gallinago gallinago*: eine Art deren Bestand national erloschen ist, während der Durchzugs- und Winterzeit jedoch regelmäßig in Feuchtwiesen vorkommt. Diese Art benötigt feuchte Schlick- und Schlammflächen im Übergangsbereich zwischen Land und Wasser, wo sie ihre Nahrung durch Herumstochern und Picken nach Wirbellosen beziehen. Der Erhalt von möglichst naturnahen, extensiv genutzten Feuchtwiesen oder Brachflächen sind für diese Art von großer Wichtigkeit. Die Bekassine wurde erst einmal in der Gemeinde, jedoch schon mehrfach im Vogelschutzgebiet außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.
- Blaukehlchen *Luscinia svecica* ist eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, deren Bestand in Luxemburg als „ausgestorben“ gilt. Der letzte Nestfund stammt vom Anfang des 20. Jahrhunderts, wobei die Art jedoch jedes Jahr während der Frühjahrs- bzw. Herbstzuges in Luxemburg gesehen werden kann. Innerhalb der Gemeinde gab es einen Nachweis des Blaukehlchens in der Vogelschutzgebiet.
- Eisvogel *Alcedo atthis*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt längs von naturnahen oder halb naturnahen Wasserläufen mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Ansitzwarten zur Fischjagd vor. Zu den größten Bedrohungen des Eisvogels in Luxemburg zählen Habitatverlust (z.T. auch durch Verbauung der naturnahen Ufer) und die Verschmutzung der Gewässer. Der Eisvogel konnte bislang nur zweimal im Bereich der „Wäisse lernz“ nachgewiesen werden.
- Kampfläufer *Philomachus pugnax*: eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, ist in Luxemburg lediglich während des Frühjahrs- bzw. Herbstzuges auf Feuchtwiesen zu beobachten (Lorgé & Melchior, 2010). Der Kampfläufer brütet in nordeuropäischen Feuchtwiesen, Sümpfen und Mooren (Svensson, 2010). Im Untersuchungsgebiet wurde ein Nachweis vom Kampfläufer innerhalb des Vogelschutzgebietes erbracht.

- Sumpfohreule *Asio flammeus* ist eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und ist wie der Kampfläufer in Luxemburg lediglich ein Durchzügler. Sie ist auf Grund der Kürze der Nächte in ihrem Hauptbrutgebiet in Nordeuropa eine dämmerungs- und auch tagaktive Art (Lorgé & Melchior, 2010). Als Lebensraum bevorzugt sie sumpfiges und offenes Gelände, auf dem sie nach Kleinnagern sucht (Lorgé & Melchior, 2010). Von der Sumpfohreule wurden drei Nachweise in der Gemeinde gemacht.
- Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus* steht in Luxemburg auf der Vorwarnliste der Roten Liste und ist in Luxemburg nur ein seltener Sommergast. Da die Art ihre Nester zwischen Schilfstängel baut, ist sie auf Schilfrohrbestände, die immer seltener werden, angewiesen. Der Teichrohrsänger wurde einmal innerhalb des Vogelschutzgebietes gesehen.
- Weißstorch *Ciconia ciconia*: ebenfalls eine Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie, war bis zur ersten Brut 2013 in Luxemburg nur ein Durchzügler, der während der Zugzeit bei der Nahrungssuche beobachtet werden kann. Innerhalb der Gemeinde konnte der Weißstorch mehrfach nachgewiesen werden. Sowohl als Nahrungsgast, als auch überfliegend während des Vogelzuges.
- Der Wiesenpieper *Anthus pratensis* kommt hauptsächlich im Westen der Gemeinde vor und ist ein typischer Wiesenvogel. Er brütet in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften; in Luxemburg hauptsächlich in mittelfeuchten und nassen Mähwiesen sowie in Brachflächen. Er wird auf der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs als „stark gefährdet“ geführt, da er in den letzten Jahren starke Bestandsrückgänge erlitten hat (Biver, 2008; Lorgé & Biver, 2010). Innerhalb der Gemeinde wurde der Wiesenpieper mehrfach im Vogelschutzgebiet nachgewiesen.
- Wiesenschafstelze *Motacilla flava*: eine in Luxemburg stark gefährdete Art (Rote Liste Kategorie 2) der Feuchtwiesen (Lorgé & Biver, 2010). In Luxemburg findet man sie noch in der Nordspitze des Öslings sowie in einigen Bereichen des Gutlands. Die Art wird durch den Rückgang von Sumpfgebieten sowie nassen Weiden immer seltener. Im Untersuchungsgebiet wurde die Wiesenschafstelze zweimal nachgewiesen.

### Spechte (Karte 3)

- Grauspecht *Picus canus* ist eine Vogelart des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, wird in Luxemburg auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (Lorgé & Biver, 2010). Er bewohnt parkähnliche Landschaften, lichte Mischwälder und Baumbestände an Bächen (Lorgé & Melchior, 2010). Der Grauspecht wurde einmal innerhalb und einmal an der Grenze des Vogelschutzgebiet und mehrfach im Natura 2000 Gebiet außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.
- Grünspecht *Picus viridis*: eine als SPEC2 von BirdLife International gemeldete Art, also eine Art deren Hauptverbreitungsgebiet in Europa liegt und die in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Rückgang erlitten hat. Der Grünspecht ist Teil des Artenschutzprogramms “Oiseaux liés au milieu agricole extensif”, das derzeit im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans in Vorbereitung ist. Als so genannter Bodenspecht, stehen auf dem Speiseplan Insekten und deren Larven, besonders Ameisen, die er mit seinem kräftigen Schnabel meist am Boden frei gräbt und mit der bis zu 10 cm langen, klebrigen Zunge aufnimmt. Innerhalb und außerhalb der Gemeindegrenzen wurde der Grünspecht mehrfach nachgewiesen. Für ihn wäre der Verlust der dorfnahe, strukturreichen Offenlandschaften ein bedeutender Habitatverlust.
- Der Kleinspecht *Dryobates minor* ist nur so groß wie ein Haussperling, hält sich viel in den Baumkronen auf und wird wegen seinem wesentlich leiseren Trommeln leichter übersehen (Lorgé & Melchior, 2010). Den Kleinspecht findet man sowohl in Laubwäldern, als auch an Ufergehölzen; durch seinen kurzen und schwächeren Schnabel ist er auf morsches und weiches Holz angewiesen. Er ist in ganz Luxemburg verbreitet, aber nirgendwo häufig. Innerhalb der Gemeinde konnte der Kleinspecht nicht nachgewiesen werden, dafür aber außerhalb der Gemeinde im Vogelschutzgebiet.
- Mittelspecht *Dendrocopos medius*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Der Mittelspecht ist auf alte Wälder mit Bäumen, die eine grobrissige Rindenstruktur aufweisen, angewiesen (Wichmann & Frank 2005). Wichtiger als die Baumart ist jedoch die naturnahe und totholzreiche Bewirtschaftung der Wälder – Der Mittelspecht gilt daher als Urwaldrelikt. Mittelspechte wurden vor allem im südlichen Bereich der Gemeinde nachgewiesen.

- Schwarzspecht *Dryocopus martius*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie die besonders Altholzbestände, meist Buchenhochwälder, aber auch durchwachsene Eichenbestände besiedelt. Zur Nahrungssuche werden aber alle Waldstadien besucht, selbst Sukzessionsflächen und Kahlschlagflächen mit hohem Totholzanteil und Wurzelstöcken (Insekten!). Die Art gilt als Schlüsselspezies, da viele andere Vogelarten von den Nisthöhlen des Schwarzspechtes profitieren. Innerhalb der Gemeindegrenze gibt es mehrere Nachweise des Schwarzspechtes.
- Der Wendehals *Jynx torquilla* ist eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und laut der Roten Liste Luxemburgs gefährdet. Der starengroße, zu den Spechten gehörende Vogel fertigt seine Höhle nicht selbst an, sondern nutzt bereits fertige Höhlen bzw. Nistkästen in Obstgärten oder baum- und heckenreichem Gelände. Voraussetzung für das Vorkommen des Wendehalses ist ein ausreichendes Ameisenangebot. Der Wendehals wurde innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen.

#### **Würger (Karte 4)**

- Raubwürger *Lanius excubitor*: eine Art der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs, für die ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans erstellt wurde (Biver et al., 2009). Diese äußerst störungsanfällige Art (Fluchtdistanz 300m) ist auf offene Landschaften mit abwechslungsreich strukturiertem, landwirtschaftlich genutztem Grünland angewiesen. In Luxemburg ist der Raubwürger durch die zunehmende Verbauung (Landschaftsverbrauch), Fragmentierung des Lebensraums und die steigende Störung an Brutplätzen durch Freizeitnutzung und andere Aktivitäten immer stärker gefährdet. Die beiden wichtigsten Verbreitungszentren dieser Art in Luxemburg befinden sich im Ösling und im Osten Luxemburgs. In Junglinster liegen außergewöhnlich viele Raubwürger-Reviere. Insgesamt gibt es 13 Reviere die vollständig in der Gemeinde liegen, hauptsächlich innerhalb des Vogelschutzgebietes und 7 Reviere die zur Hälfte innerhalb der Gemeinde liegen. Entsprechend des massiven Bestandsrückgangs des Raubwürgers in Luxemburg, sollten diese Reviere und die darin enthaltene Biotope unbedingt erhalten bleiben.



- Neuntöter *Lanius collurio*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie kommt in Weiden und Wiesen mit guten Heckenbeständen vor. Auch für diese Zielart ist ein Artenschutzprogramm ("Oiseaux liés au milieu agricole extensif") im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans in Vorbereitung. Ähnlich wie der Raubwürger ist auch der Neuntöter auf störungsarme, reich strukturierte Offenlandschaften angewiesen. Er kommt aber auch in Bongerten vor, wenn genügend kleinere Heckenbestände vorhanden sind. Auch vom Neuntöter gibt es zahlreiche Nachweise innerhalb der Gemeinde. Sie befinden sich hauptsächlich innerhalb der Schutzgebiete.

### Arten der Wälder (Karte 5)

- Haubenmeise *Parus cristatus*: ein typischer Waldbewohner, der bevorzugt in Nadelwäldern vorkommt, durchaus aber auch in Mischwäldern, Buchenbeständen oder nadelholzreichen Parkanlagen und Gärten zu finden ist. Morschholzreiche Bestände und solche mit tief hinab reichendem Astwerk sind bei der Nahrungssuche wichtig. Die Haubenmeise wurde auf dem gesamten Gemeindegebiet mehrfach nachgewiesen.
- Kolkrabe *Corvus corax*: eine Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs (Lorgé & Biver 2010). Obwohl diese Art seit den 1940er Jahren bei uns als ausgestorben galt, ist sie dabei das Großherzogtum zu rekolonisieren (Paler & Weiss, 2012). Der Kolkrabe wurde bislang erst einmal nachgewiesen.
- Der Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* ist ein Brutvogel des Laubwaldgürtels der Westpaläarktis. Er besiedelt fast ausschließlich gut strukturierte Laubmischwälder, die ein geschlossenes Kronendach, Singwarten und eine Krautschicht aufweisen (BOS *et al.* 2005). Genau diese Strukturen sind in unbewirtschafteten oder extensiv bewirtschafteten Wäldern genügend vorhanden. Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurde der Waldlaubsänger nur außerhalb der Gemeinde, jedoch nah an der Grenze nachgewiesen. Ein Vorkommen auch innerhalb der Gemeindegrenze kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- Uhu *Bubo bubo*: eine Art der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs und eine Art des Anhangs I der Vogelschutzdirektive. Als Nachtgreifvogel ist der Uhu auf ein reiches Angebot an Beute angewiesen: kleine bis mittelgroße Säugetiere, sowie Vögel von der Größe der Amsel bis hin zum Mäusebussard. Ein reiches Beuteangebot kann mit mosaikartiger Landschaft aus Wald- und Offenlandbereichen gefördert werden. Vom Uhu gibt es erst einen Nachweis innerhalb der Gemeinde.
- Ziegenmelker *Caprimulgus europaeus*: der Ziegenmelker ist eine Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie, deren Bestand in Luxemburg als vom Aussterben bedroht gilt. Der Ziegenmelker ist ein nachtaktiver Vogel, der vor allem durch seinen Gesang auffällt. Er ernährt sich seiner Aktivitätszeit entsprechend hauptsächlich von Nachtfaltern und wurde bislang nur außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.

### **Arten des strukturreichen Offenlandes (Karte 6)**

- Die Feldlerche *Alauda arvensis* wird in der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs als „gefährdet“ geführt (Lorgé & Biver 2010). Auch sie hat in den letzten Jahren teils dramatische Bestandsrückgänge erlebt (Bauer & Berthold, 1996). Vor allem die Feldlerche reagiert sehr positiv auf Extensivierungsprogramme der Landwirtschaft, weswegen der Erhalt und die Extensivierung der bereits existierenden Offenlandflächen innerhalb der Gemeinde von großer Wichtigkeit wären. Im Untersuchungsgebiet gibt es zahlreiche Nachweise der Feldlerche innerhalb der Schutzgebiete.
- Gartenrotschwanz *Phoenichuros phoenichuros*: eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs, ist wesentlich seltener als der bekanntere Hausrotschwanz. Diese Art ist ein typischer Brutvogel der Bongerten, Parks und Obstgärten (Lorgé & Melchior, 2010). Er wurde bislang nur einmal in der Gemeinde nachgewiesen.
- Der Kiebitz *Vanellus vanellus* wird als „prioritäre Art“ eingestuft, für die gegenwärtig ein Artenschutzprogramm im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans ausgearbeitet wird. Der Kiebitz brütet auf feuchten Wiesen oder frisch eingesäten Äckern, hier legt er in eine Bodenmulde 4 Eier. Auch der Kiebitz wurde mehrfach

innerhalb der Gemeinde nachgewiesen und auch dieser wurde hauptsächlich im Schutzgebiet nachgewiesen.

- Die Grauammer *Emberiza calandra* bevorzugt als Lebensraum offene Wiesenflächen und Weiden, die durch Büsche unterteilt sind (Lorgé & Melchior, 2010). In Luxemburg gilt die Art laut der Roten Liste als „ausgestorben“, wobei es im Jahr 2011 im Osten des Landes einen Nachweis einer Grauammer mit Futter gab. Sie baut ihre Nester versteckt in dichter Vegetation am Boden oder in krautigen Pflanzen, legt 3-5 Eier und brütet bis zu zweimal im Jahr (Lorgé & Melchior, 2010). Die Grauammer ernährt sich hauptsächlich von Sämereien, aber auch Spinnen, Insekten und deren Larven stehen auf dem Speiseplan dieser Offenlandart (Bauer et al., 2012). Innerhalb der Gemeinde gibt es bislang zwei Nachweise der Grauammer im Vogelschutzgebiet.
- Bluthänfling *Carduelis cannabina*: eine als SPEC2 von BirdLife International gemeldete Art, also eine Art mit Hauptverbreitungsgebiet in Europa, welche in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Rückgang erlitten hat. Der Bluthänfling ist ein typischer Bewohner von offenen Heckenlandschaften und Feldgehölzen, der in seinem Napfnest bis zu zweimal im Jahr Jungen großzieht (Lorgé & Melchior, 2010). Der Bluthänfling wurde mehrmals in der Gemeinde nachgewiesen, hauptsächlich in den Schutzgebieten.
- Rebhuhn *Perdix perdix*: eine Art der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs, für die ein Artenschutzprogramm (Biver&Sowa 2009) im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans (Conseil de Gouvernement 2007) erstellt wurde. Der Lebensraum des Rebhuhns ist offenes Ackerland, mit Brachen, Weg- und Feldrainen, also abwechslungsreich strukturierte Gebiete. Im Untersuchungsgebiet wurde das Rebhuhn zweimal gesehen. Aus dem Zeitraum um 2000-2006 waren in diesem Bereich aber mindestens 3 permanente Feldhuhn-Reviere bekannt. Deren Verlust ist vermutlich der Intensivierung der Landwirtschaft und Zerstörung der Habitate zuzuschreiben.
- Wachtel *Coturnix coturnix*: diese Art ist in Luxemburg nur spärlich vertreten und wird als „stark gefährdet“ eingestuft (Lorgé & Biver, 2010). Sie tritt vorwiegend in Fluren mit tiefgründigen bis leicht feuchten Böden auf, wobei ein Mosaik aus Getreideflächen, Brachen und lichten Grünstreifen wichtig ist. Bestandsschwankungen, besonders der mittel- und westeuropäischen Populationen sind bei der Wachtel die Regel, doch ist insgesamt ein Bestandsrückgang

nachgewiesen. Gründe hierfür sind einerseits der Rückgang des Lebensraums, andererseits die direkte Verfolgung auf den Zugrouten (Bauer et al., 2012). Auch für die Wachtel wird im Rahmen des Nationalen Naturschutzplans ein Artenschutzprogramm angefertigt. Sie wurde mehrfach innerhalb des Schutzgebiets nachgewiesen.

### **Zusätzliche relevante Arten mit schlechtem Erhaltungszustand (Karte 7)**

- Offenlandarten, wie z.B. Goldammern *Emberiza citrinella*, Dorngrasmücken *Sylvia communis* und Feldsperlinge *Passer montanus* besiedeln bevorzugt Landschaften mit niedrigem Gestrüpp, sowie Hecken- und Baumreihen. Alle 3 Arten sind auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste der Brutvögel Luxemburgs (Lorgé & Biver, 2010) und haben in den letzten Jahren – vor allem durch großflächige Lebensraumzerstörungen und die Intensivierung der Landwirtschaft – starke Bestandsrückgänge erlebt. Alle drei Arten wurden mehrfach innerhalb der Gemeinde nachgewiesen.
- Der Baumpieper *Anthus trivialis* wird auf der „Vorwarnliste“ der Roten Liste Luxemburgs geführt (Lorgé & Biver, 2010), er ist zwar in ganz Luxemburg verbreitet, aber nirgends häufig. Seine Eier legt er gut versteckt in ein Bodennest. Der Baumpieper wurde bislang nur innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen.
- Fitis *Phylloscopus trochilus* benötigt als Lebensraum ein paar Bäume oder höhere Büsche dh. Wälder oder Gärten mit Laubbäumen. Er baut sein backofenförmiges Nest dicht über der Vegetation (Lorgé & Melchior, 2010). Die Art ist bei uns ein Sommervogel, der im Herbst nach Afrika fliegt, um dort zu überwintern (Svensson, 2010). Der Fitis wurde nur vereinzelt in der Gemeinde nachgewiesen.
- Feldschwirl *Locustella naevia* ist ein Bewohner versumpfter Wiesen, Verlandungszonen von Gewässern sowie Brachland mit dichter Vegetation. Auch wenn der Feldschwirl nicht im Anhang der Vogelschutzrichtlinie oder der Roten Liste Luxemburgs aufgeführt ist, so steht die Art für einen wichtigen Lebensraum der geschützt werden soll. Innerhalb der Gemeinde wurde der Feldschwirl noch nicht gesichtet, es gibt nur einen Nachweis direkt an der Gemeindegrenze.

- Der Kuckuck *Cuculus canorus* ist laut der Rote Liste Luxemburg als „gefährdet“ einzustufen (Lorgé & Biver, 2010). Diesen Brutparasiten findet man vorzugsweise in Feld- bzw. Ufergehölzen, Hecken oder buschbestandene Sumpfgebiete, wo das Weibchen ihre Eier in die Nester von kleineren Singvögeln legt (Lorgé & Melchior, 2010). Der junge Kuckuck wirft gleich nachdem er geschlüpft ist die anderen Eier bzw. anderen Jungvögel aus dem Nest, sodass er allein von den Eltern mit Insekten gefüttert wird (Lorgé & Melchior, 2010). Innerhalb der Gemeinde wurde der Kuckuck bislang noch nicht nachgewiesen.
- Nachtigall *Luscinia megarhynchos* ist ein typischer Vogel der Hecken und feuchten Laubwäldern (Lorgé & Melchior, 2010), sie brütet gerne in Wäldern und Gehölzen mit viel Unterwuchs (Svensson, 2010). Im Frühjahr hört man vor allem nachts die Gesänge der unverpaarten Männchen. Zur Nahrung der Nachtigall gehören neben Insekten auch Beerenfrüchte (Lorgé & Melchior, 2010). Diese Art des Annexe 10 konnte in den verschiedenen Schutzgebieten nachgewiesen werden.
- Rohrammer *Emberiza schoeniclus* ist ein Brutvogel der Gewässerränder, Schilfgebiete und hohen Binsenbestände (Svensson, 2010). Sie baut ihr Nest in Bodennähe in dichter Vegetation und brütet hier zweimal im Jahr 3-6 Eier aus. Zur Nahrung der Rohrammer gehören Insekten, Würmer und Sämereien (Lorgé & Melchior, 2010). Durch das Trockenlegen von Feuchtgebieten wird die Rohrammer in Luxemburg immer mehr gefährdet. Die Art wurde bislang nur vereinzelt innerhalb des Vogelschutzgebietes nachgewiesen.
- Turteltaube *Streptopelia turtur* ist eine Anhang I Art der Vogelschutzrichtlinie und gilt nach der Roten Listen Luxemburgs als „gefährdet“ (Lorgé & Biver, 2010); auch europaweit kam es in der letzten Zeit zu Rückgängen der Bestände (Lorgé & Melchior, 2010). Die Art bevorzugt als Lebensraum offene Landschaften, Hecken und Feldgehölze und wurde innerhalb der Gemeinde erst dreimal festgestellt.
- Steinschmätzer *Oenanthe oenanthe*: Ein Vogel dessen Bestand in Luxemburg vom Aussterben bedroht ist (Lorgé & Biver, 2010), findet man auf offenem und steinigem Gelände, häufig in vom Menschen geschaffenen Eisenerztagebaugebieten, Schlackenhalde sowie Industriegebieten (Lorgé & Melchior, 2010). Vom Steinschmätzer gibt es nur einen Nachweis in der Gemeinde.

- Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* ist eine Art der Wälder. Dabei benötigt er zur Brutzeit Bruthöhlen, nimmt aber auch ersatzweise Nistkästen an (Lorgé & Melchior, 2010). Der Trauerschnäpper ernährt sich von Kleininsekten, die er in der Luft fängt. Er wurde bislang nur außerhalb der Gemeinde nachgewiesen.
- Wasseramsel *Cinclus cinclus* ist ein Brutvogel an schnell fließenden Bächen und Flüssen im Wald. Häufig findet man sie in der Nähe von Stromschnellen. Sie ernährt sich von Wasserinsekten, die sie tauchend oder schwimmend erbeutet (Svensson, 2010). Die Wasseramsel ist ein Jahresvogel, der das ganze Jahr über anzutreffen ist. Im Untersuchungsgebiet wurde sie erst zweimal nachgewiesen; außerhalb der Gemeindegrenze bereits mehrfach.
- Zwergschnepfe *Lymnocyptes minimus* ist eine Art des Anhang II der Vogelschutzrichtlinie und gilt in Luxemburgs lediglich als Durchzügler während des Frühjahrs bzw. Herbstzuges. Wenn die Art rastet, kann sie auf Feuchtgebieten und Überschwemmungsflächen beobachtet werden. Auf Grund ihrer guten Tarnung und der Tatsache, dass sie nur in letzter Sekunde bei Gefahr auffliegt, ist es allerdings sehr schwer sie auch tatsächlich zu sehen (Lorgé & Melchior, 2010). Die Zwergschnepfe konnte einmal in der Gemeinde nachgewiesen werden.

## **Bewertung der geplanten Baugebiete**

Generell kann gesagt werden, dass der Centrale ornithologique für die Gemeinde Junglinster im Vergleich zu manch anderer Gemeinde in Luxemburg relativ viele ornithologische Daten vorliegen. Da es sich dabei jedoch nach wie vor um reine Zufallsbeobachtungen handelt, spiegelt es nicht die gesamte potenzielle Avifauna der Gemeinde wieder.

### **Graulinster**

Die Fläche Grau-01 könnte trotz Rotmilan Nachweis unter der Bedingung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Rotmilan bebaut werden. Zusätzlich müssen die Baumbestände im Norden der Fläche erhalten bleiben.

Die Bebauung der Fläche Grau-05 wäre nur unter zwei Bedingungen vertretbar: zum einen dürften keine weiteren Bauprojekte entlang der Straße, die eine weitere Zersiedlung fördert, ausgewiesen bzw. geplant werden, zum anderen müssten am Ende der Baugrundstücke (Richtung Westen) Hecken angepflanzt werden, um die dahinter befindlichen Biotop der Flachlandmähwiese (BK 6510) zu schützen.

Die Bebauung der Fläche Grau-04 kann durchgeführt werden. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass der äußere Bereich der Fläche mit Heckenstrukturen angepflanzt werden sollte, da unmittelbar an die Fläche ein Wanderkorridor von Wildtieren angrenzt.

### **Beidweiler**

Nach Ansicht der COL wäre eine Bebauung der Fläche Beid1 als kritisch zu betrachten. Abgesehen davon, dass ein territorialer Rotmilan im Wald nördlich Beidweiler brütet, ist die geplante Fläche so groß wie der bereits jetzt vorhandene Siedlungsbereich. Wenn nun noch die zusätzlichen Flächen hinzukommen, ist der kumulative Flächenverbrauch so hoch, dass es für die Avifauna nicht mehr vertretbar wäre. Dies gilt in diesem Fall auch besonders für das Brutpaar Schleiereulen, das regelmäßig im Dorf brütet und auf Offenlandschaften am Dorfrand zur Jagd angewiesen ist.

Auch die Fläche Beid02 sollte nach Ansicht der COL nicht bebaut werden, da sie besonders strukturreich ist. Sie enthält einen Streuobstbestand und sollte als potenzieller Lebensraum von Gartenrotschwanz, Wendehals, Grünspecht und Steinkauz laut Artikel 17 des Naturschutzgesetzes nicht zerstört werden.

Die Bebauung der Fläche Beid 03 und 06 wäre unter der Bedingung der Neuanpflanzung der Bäume, die im Falle einer Bebauung verloren gehen, aus avifaunistischer Sicht möglich.

Die Bebauung der Fläche 12 und 05 würde einen massiven Verlust an Strukturen und somit an potenziellem Lebensraum für den Gartenrotschwanz, Wendehals und Grünspecht gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes darstellen. Die Centrale ornithologique würde den Erhalt der Flächen begrüßen, falls dies nicht möglich ist, müssen alle Strukturen gemäß Artikel 17 neu angepflanzt werden.

Auch Beid 13 ist besonders strukturreich. Diese Flächen sollten erhalten bleiben. Stattdessen wäre eine Bebauung der zwischen den Projekten (13, 14, 05) geplanten Flächen oder der Bereich um „Uecht“ möglich. Diese enthält keine Strukturen.

Beid 14 könnte aus Sicht der COL bebaut werden.

### **Godbrange**

Nach Ansicht der COL könnten alle Flächen bebaut werden. Allerdings sollte bei GOBD01 ein Puffer von 100 Meter zum Wald eingehalten werden. Bei GODB2 sollten die Strukturen nach Möglichkeit erhalten bleiben und bei GODB6 sollte als Puffer zum Vogelschutz Hecken gepflanzt werden.

Bei GODB7 ist ein großer Teil der Fläche mit Gehölzstrukturen bewachsen. Nach Ansicht der COL sollten die Laubgehölze nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes "*Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*" gekennzeichnet werden und erhalten bleiben; sie bieten Lebensraum und unter Umständen auch Brutplätze für relevante Arten wie beispielsweise den Gartenrotschwanz und den Grünspecht. Es sollte versucht werden hier lediglich die Freiflächen zu bebauen.

### **Altlinster**

Die Fläche ALTL 01 kann nach Ansicht der COL bebaut werden; da sie an das Vogelschutzgebiet grenzt, müssen Abschirmungspflanzungen sicher stellen, dass das Schutzgebiet nicht negativ durch die Baumaßnahme beeinflusst wird.

Die Fläche ALTL05 kann bebaut werden.



ALTL 03 ist außerordentlich strukturreich, eine Bebauung zum Schließen der Baulücke entlang der Straße macht allerdings Sinn, sodass zumindest ein Erhalt möglichst vieler Strukturen wünschenswert wäre.

## **Eschweiler**

Die Flächen Esch02 sollte nach Ansicht der COL erhalten bleiben, da sie sehr nahe an einem Raubwürger Revier liegt und eine Bebauung unter Umständen einen erhöhten Freizeitdruck in Richtung des Revieres mit sich zöge.

Die Fläche Esch01, 06, 07 können bebaut werden.

Die Bebauung der Fläche Esch05 würde auch auf Grund ihrer Lage am Ortsrand die Gefahr der tentakelartigen, weiterführenden Ausweisung von Bauland entlang der Straße erhöhen. Ein Erhalt der Fläche wäre wünschenswert.

Die Fläche Esch03 ist ebenfalls sehr strukturreich, stellt jedoch gleichzeitig eine Baulücke dar. Eine Bebauung wäre unter der Bedingung, dass sämtliche Strukturen nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes "*Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*" gekennzeichnet und kompensiert werden, möglich. Die Baumstrukturen stellen potenzielles Bruthabitat von Grünspecht dar und könnten auch Fledermäusen als Jagdhabitat dienen.

## **Junglinster**

Die Flächen Jung10 wurde bereits teilweise bebaut, eine Weiterführung der Bebauung kann nach Ansicht der COL durchgeführt werden.

Die Bebauung der Fläche 17b sollte nach Ansicht der COL abgelehnt werden, da sie erstens teilweise innerhalb der Vogelschutzgebiet liegt und zweitens mehrere Neuntöter Revier im Falle einer Bebauung verloren gehen würden. Somit wäre die Fläche mit Art. 20 des Naturschutzgesetzes zu kennzeichnen.

Eine Bebauung der Fläche Jung02 als Erweiterung des Friedhofs ist aus ornithologischer Sicht möglich. Es sollte jedoch zur Abgrenzung des dahinter befindlichen geschützten Lebensraumes (Biotop 6510) eine Heckenreihe gepflanzt werden. Dadurch stünde auch der Avifauna zusätzlicher Lebensraum zur Verfügung.

Die Bebauung der Fläche Jung01 ist unter der Bedingung der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen möglich. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Grund einiger sehr interessanter Heckenstrukturen nötig, die dem Neuntöter als Bruthabitat dienen könnten und somit nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes gekennzeichnet werden sollten.

Die Fläche Jung06 ist teilweise geschütztes Biotop (Streuobstwiese), eine Bebauung wäre nur im östlichen Bereich möglich, im westlichen Bereich (Streuobstwiese) sollte die Bebauung gemäß Artikel 17 des Naturschutzgesetzes abgelehnt werden.

Einer Bebauung der Fläche Jung07 steht die COL kritisch gegenüber, da sich hier zahlreiche Feldgehölze und Heckenstrukturen entlang der Feldwege befinden. Die Fläche stellt potenzielles Bruthabitat von Neuntöter, Grünspecht und Gartenrotschwanz dar. Vor einer Bebauung sollte die Fläche zur Brutzeit kartiert werden, um zu sehen inwiefern diese Strukturen von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt werden. Eine Bebauung sollte nach Ansicht der COL vorerst abgelehnt und zunächst die Ergebnisse der Kartierung abgewartet werden.

Die Bebauung der Fläche Jung05 weist die COL aus mehreren Gründen ab, hierzu zählen zum einen der massiver Flächenverlust der mit der Bebauung dieser Fläche einhergehen würde, zum anderen befinden sich auf dieser Fläche zahlreiche Strukturen in Form von Feldgehölzen, Heckenstreifen, Sträucher etc die als potenzieller Lebensraum zahlreichen Offenlandarten dienen. Gerade hinsichtlich des angrenzenden Vogelschutzgebiets ist die Wahrscheinlichkeit von Neuntöter, Bluthänfling, Grünspecht, Wendehals auf dieser Fläche hoch. Eine Bebauung sollte sich auf die Baulücken entlang der Straße begrenzen. Die hierbei zu zerstörenden Strukturen müssen an anderer Stelle wieder angepflanzt werden.

Gegen eine Erweiterung der Sportanlage im Zuge der Bebauung der Fläche Jung13 kann aus avifaunistischer Sicht nichts gesagt werden, es handelt sich dabei um bislang intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Auf Grund des massiven Flächenverbrauchs wäre es wünschenswert, wenn noch vor Baubeginn Kompensationsmaßnahmen für den Rot- und Schwarzmilan, die beide hier nachgewiesen wurden, durchgeführt werden würden. Beispielsweise könnte die Bewirtschaftung der umliegenden Felder zu einer Staffelmahd geändert werden, sodass in unmittelbarer Nähe der verloren gehenden Flächen noch ausreichend Nahrung zur Verfügung steht.

Die Flächen 14, 17a und 18 können aus avifaunistischer Sicht bebaut werden, da sie außerhalb der Natura 2000 Schutzgebiete liegen und keine Daten planungsrelevanter Arten

auf den Flächen vorliegen. Nichtsdestotrotz handelt es sich um einen massiven Flächenverbrauch in unmittelbarer Nachbarschaft zur Vogelschutzgebiet innerhalb derer es zahlreiche Nachweise planungsrelevanter Arten gibt. Auf Grund dessen sollte die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen verpflichtend sein.

Einer Bebauung der Fläche Jung04 steht die COL kritisch gegenüber, da es sich um eine sehr diverse und für die Avifauna interessante Fläche handelt. Es gibt zahlreiche Nachweise des Rotmilans aber auch Nachweise des Wespenbussards. Die Fläche sollte als Nahrungshabitat und Bruthabitat erhalten bleiben. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Heckenstrukturen, die bereits jetzt eine Grenze zum Vogelschutzgebiet darstellen, erhalten bleiben bzw. sollte eine Pufferfläche bis zu den Hecken eingehalten werden und die Strukturen die auf der Fläche durch eine Bebauung verloren gehen, müssen im angrenzenden Vogelschutzgebiet neu angepflanzt werden.

Nach Ansicht der COL kann die Fläche Jung25a bebaut werden, wobei ein Erhalt der Strukturen wünschenswert wäre.

Die COL steht einer Bebauung der Fläche Jung26 nicht komplett negativ gegenüber. Die bei den Arbeiten entfernten Gehölzstrukturen, die dem Grünspecht als Lebensraum dienen könnten, sollten jedoch an anderer Stelle, möglichst in räumlicher Nähe wieder angepflanzt werden.

Die Fläche Jung27 kann nach Ansicht der COL bebaut werden. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Strukturen erhalten bleiben bzw. im Falle des Verlustes wieder kompensiert werden.

Auf der Fläche Jung28 befinden sich, für die Avifauna, sehr wertvolle Gehölzstrukturen. Diese stellen einen potenziellen Lebensraum für den Grünspecht, den Gartenrotschwanz und den Bluthänfling dar. Nach Ansicht der COL sollte diese Fläche nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes "*Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*" gekennzeichnet werden. Zusätzlich sollten an anderer Stelle, möglichst in räumlicher Nähe, Kompensationsmaßnahmen im Falle des Strukturverlustes durchgeführt werden. Die COL würde einen Erhalt der Fläche begrüßen.

Die Flächen Jung29, Jung30 und Jung 31 können nach Ansicht der COL bebaut werden.

## **Bourglinster**

Die Fläche Bour01 weist neben ihrer Größe sehr wertvolle Bereiche auf, die durch einen hohen Strukturreichtum gekennzeichnet sind. Auf Grund des Strukturreichtums im Süden, der für die Avifauna einen wertvolles Brut- und Nahrungshabitat darstellt, würde die COL begrüßen, wenn nur der nördliche Bereich bebaut würde.

Die Fläche Bour3 kann bebaut werden. Im Fall der Fläche Bour2 würde die COL begrüßen, wenn diese näher in den Ortskern gerückt wird, da sie in ihrer jetzigen Lage einen tentakelartigen Bau begünstigt, was die Centrale ornithologique grundsätzlich ablehnt.

Nach Ansicht der COL sollte die Fläche Bour9 nicht bebaut werden. Die gesamte Fläche ist mit Gehölzstrukturen bewachsen. Diese sind nach Art. 17 des Naturschutzgesetzes "*Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*" potenzieller Lebensraum und möglicherweise Brutstätte für den Gartenrotschwanz, den Grünspecht, den Wendehals und den Bluthänfling. Es müsste ein tieferreichendes avifaunistisches Gutachten durchgeführt werden, um zu prüfen ob sich auf diesem Areal Brutplätze von relevanten Vogelarten befinden.

## **Imbringen**

Die Flächen 2, 10 und 3 stellen alles landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Eine Bebauung ist auch Sicht der COL möglich. Sollte im Falle einer Bebauung der Fläche 2 die dort befindlichen Bäume durch Baumaßnahmen verloren gehen, müssen diese an anderer Stelle wieder angepflanzt werden. Gerade der Nachweis eines Feldsperlings unterstreicht die Bedeutung dieser Feldgehölze.

Die Fläche IMBR4 kann nach Ansicht der COL bebaut werden, die auf der Fläche vorhandenen Strukturen und Grünlandbereiche sollten jedoch nach Art. 17 gekennzeichnet werden, da sie ein potenzieller Lebensraum von Grünspecht und Gartenrotschwanz darstellen. Im Falle eines Verlustes, sollte dieser Lebensraum kompensiert werden.

Die Fläche 9 kann bebaut werden, dabei sollten jedoch die Baumaßnahmen und gegebenenfalls Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden.

## **Eisenborn**

Während einer Kartierung 2015 wurde ein neues Brutpaar/Revierpaar Rotmilane entdeckt, das vermutlich in circa 1000 Meter Entfernung zum Dorf brütet. Gerade hinsichtlich der Fläche 2 und 1 sollte diese neue Information berücksichtigt werden.

Einer Bebauung der Fläche Eise07 stimmt die COL nur dann zu, wenn keine weiteren Ausweisungen von Bauland entlang der Straße gemacht werden.

Eine Bebauung der Fläche Eise02 wäre aus Sicht der COL dann möglich, wenn der Flächenverlust, als potenzielles Jagdhabitat des Rotmilans (Art. 17) an anderer Stelle kompensiert wird. Hierzu würde sich das Anlegen eines Feldes mit Staffelmahd anbieten. Dadurch hätten die Rotmilane in regelmäßigen Abständen ein erhöhtes Nahrungsangebot.

Die Flächen Eise01 und 08 können bebaut werden, sofern entsprechende Kompensationsmaßnahmen wegen des Flächenverlustes durchgeführt werden. Hinsichtlich der Bebauung der Fläche 08 bleibt auch zu beachten, dass ein gewisser Puffer zur Weißen Ernz und deren Flussbegleitvegetation erhalten bleibt.

Einer Bebauung der Fläche Eise06 wird nur zugestimmt, wenn sicher gestellt wird, dass es zu keiner weiteren Baulandausweisung entlang der Straße kommt und es dadurch nicht zu einer fortschreitenden Lebensraumzerschneidung kommt.

## **Gonderange**

Der Bebauung der Flächen Gond05, 06, 14, 15, 16 steht die COL kritisch gegenüber, da sie unmittelbar an das Vogelschutzgebiet angrenzen. Zusätzlich liegen Gond05 und 14 in einem Raubwürger-Revier. Diese beiden Flächen sollten nach Ansicht der COL nicht bebaut werden, da hier durch den vorhandenen Feldweg der Freizeitdruck auf das Raubwürger-Revier erhöht wird. Die restlichen Flächen könnten bebaut werden, sofern zum Schutz des Vogelschutzgebietes Abschirmungsanpflanzungen in Richtung Schutzgebiet durchgeführt werden. Die Strukturen an Fläche Gond06 und Gond16 sollten diesbezüglich erhalten bleiben.

Die Bebauung der Fläche Gond04 dürfte aus Sicht der COL nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt wurde, dass keine weiteren Baugrundstücke Richtung Vogelschutzgebiet ausgewiesen werden.

Die Fläche Gond03 ist sehr groß und weist gerade im südlichen Bereich einen hohen Strukturreichtum auf, was in Anbetracht der hohen Neuntöter-Dichte in diesem Bereich als

potentieller Lebensraum selbiger Art angesehen werden kann. Auf Grund dessen würde die COL auch nur eine Bebauung im nördlichen Bereich zwischen Siedlung und bereits bestehenden Industriegebiet zustimmen.

Die Fläche Gond17 nördlich wurde bereits bebaut, über die Auswirkung des Bauvorhabens kann keine Aussage gemacht werden. Der südliche Bereich ist geschütztes Biotop (6510) weshalb eine Bebauung abgelehnt wird.

Die Bebauung der Flächen Gond1 und 2 wären als Siedlungsabschluss vertretbar, es sollte jedoch zu keiner weiteren Ausweisung entlang der Straße kommen.

Die Flächen Gond18, Gond19 und Gond20 können nach Ansicht der COL bebaut werden.

### **Rodenbourg**

Die Fläche 2 weist überaus viele Strukturen auf und ist potenzieller Lebensraum der typischen Bewohner von Bongerten und Ortsrandbereichen wie Gartenrotschwanz, Grünspecht, Wendehals etc. Nach Ansicht der COL sollte die Fläche nicht bebaut werden. Rodenbourg gehört zu den letzten bekannten Brutstandorten des Steinkauzes im Osten (nach pers. Mitteilung SIAS & Mikis Bastian). Die zu bebauende Fläche stellt auf Grund des Strukturreichtums und der aktuellen Nutzung ein primäres Nahrungshabitat dar. Deren Verlust hätte unweigerlich auch Auswirkungen auf den lokal stark bedrohten Steinkauz. Auch für die auf der angrenzenden Fläche brütenden Schleiereulen (pers. Mitteilung Mikis Bastian) wären von diesem Nahrungshabitatverlust direkt betroffen. Dies umso mehr, da durch die aktuell durchgeführten Bauprojekte östlich der CR122 bereits großflächig Lebensraum dieser beiden Arten zerstört wurde.

Die Fläche 4 und 1 können nach Ansicht der COL bebaut werden, hier dürften keine artenschutzrechtliche Konflikte auftreten.

### **Schlussfolgerung**

Das Untersuchungsgebiet der Gemeinde "Junglinster" ist durch eine hohe Vielfalt an Lebensräumen gekennzeichnet. Die Gemeinde besteht aus einer Zusammensetzung von Waldbeständen und strukturreichem Offenland. Der naturschutzfachliche Wert dieser Gemeinde wird durch die großen Schutzgebiete im Bereich der gesamten Gemeinde unterstrichen.

Eine Verschlechterung des Zustands der Schutzgebiete durch Baumaßnahmen muss durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Falle einer Bebauung, vermieden werden. Insbesondere in der Gemeinde Junglinster wurden in den letzten Jahren durch den rasanten Wachstum und damit verbundenen Flächenverbrauch zahlreiche interessante und wichtige Habitats zerstört. Umso mehr gilt es die verbleibenden Lebensräume zahlreicher bedrohter Arten zu erhalten und wirksam zu schützen.

Bei der Beurteilung der Avifauna in diesem Gebiet ist stets zu beachten, dass alle Daten auf Zufallsbeobachtungen seit dem Jahr 2000 basieren. Es wurden keine standardisierten flächendeckenden Kartierungen durchgeführt, die eine genaue Beurteilung der Avifauna erlauben würde. Dies hat zur Folge, dass keine flächendeckende Nachweise innerhalb der Gemeinde gemacht werden konnten. Um eindeutiger Aussagen bezüglich der Auswirkung der Bebauung auf die Avifauna machen zu können, müssten weitere standardisierte Begehungen während der Brutzeit, sowie während des Herbst- und Frühjahrszuges gemacht werden.

Insgesamt sollten die verlorenen Flächen durch Kompensierungen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden und spezifisch auf die betroffenen Arten abgestimmt werden.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen wären:

Aufwertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch

- Schaffung von Bracheflächen
- Das Anlegen von Grünlandstreifen und Uferrandstrukturen
- Erhalt und Förderung von kleinparzelligeren Flächen
- Extensivierung (späterer Mahdtermin, Reduzierung der Dünge- und Pestizidmengen)

Anlegen von strukturreichen Habitats

- Streuobstwiesen (Bongerten) in Dorfnähe verjüngen/vergrößern
- Feldgehölze und/oder Solitärbäume
- Heckenreihen und Saumstrukturen

Der Verlust an Habitaten und der damit verbundene negative Impact, vor allem auf die typischen Offenlandarten sowie Arten der Felder, lassen sich nur durch angemessene und qualitativ hochwertige Kompensations- und Renaturierungsmaßnahmen mindern.

## Literatur

Bauer H.G., P. Berthold (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung; Aula-Verlag, Wiesbaden; ISBN 3-89104-587-5

Biver G., P. Lorgé, F. Schoos, M. Grof & F. Sowa (2009): Artenschutzprogramm Raubwürger *Lanius excubitor* in Luxemburg. Ministère de l'Environnement, Luxembourg

Biver G., Conzemius T. (2010): Die „territoriale Saison-Population“ des Rotmilans *Milvus milvus* in Luxemburg, *Regulus Wissenschaftliche Berichte* 25, S.13-27

Biver G. (2010): Inventar der „Wichtigen Vogelschutzgebiete“ in Luxemburg – Stand 2010 / Inventaire des „Zones importantes pour la conservation des oiseaux“ au Luxembourg – Situation en 2010. *Regulus* 6/2010 : 4 - 17.

Conseil de Gouvernement (2007): Plan National Protection Nature (2007-2011): Plan d'Action et Rapport Final. Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg, Ministère de l'Environnement, Luxembourg.

Lorgé P. & Biver G. (2010): Die Rote Liste der Brutvögel Luxemburgs – 2009. *Regulus wissenschaftliche Berichte* 25, S. 67-72

Lorgé P. & M. Jans (2006): Gehört der Steinkauz *Athene noctua* in Luxemburg bald zum alten Eisen? *Regulus Wissenschaftliche Berichte* 21, S. 54-58

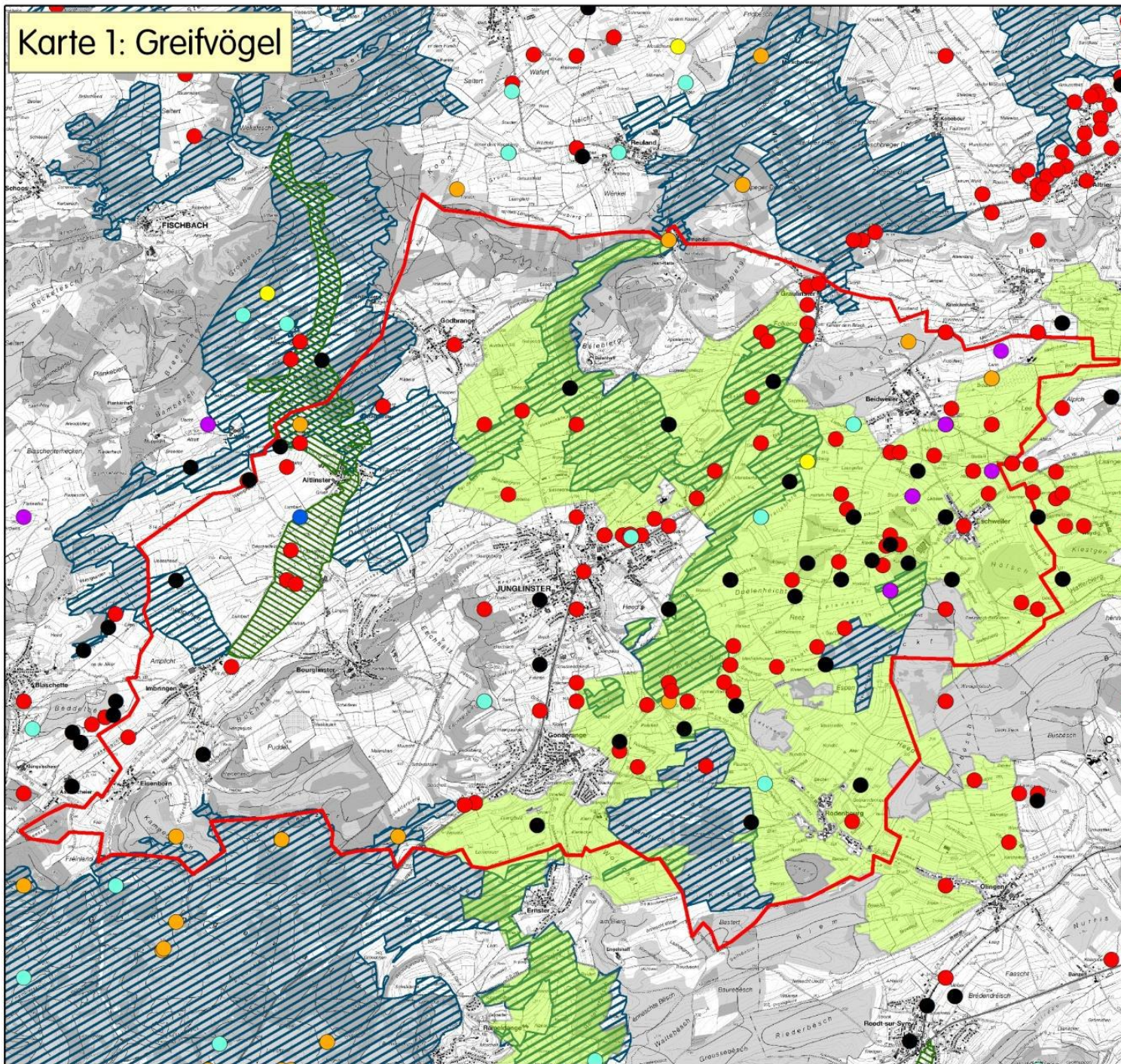
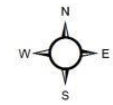
Lorgé P. & Melchior Ed. (2010): Vögel Luxemburgs, Letzebuenger Natur- a Vulleschutzliga

Mebis T. & D. Schmidt (2006): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos Verlag, Stuttgart

Paler N., Weiss J. (2012): Der Kolkrabe *Corvus corax* ...wieder Brutvogel in Luxemburg, *Regulus wissenschaftliche Berichte* 27, S. 23-30



# Karte 1: Greifvögel



natur&mwelt a.s.b.l.

Centrale ornithologique

## Legende

- Fischadler
- Habicht
- Kornweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Wespenbussard
- Jungerling
- Vogelschutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000



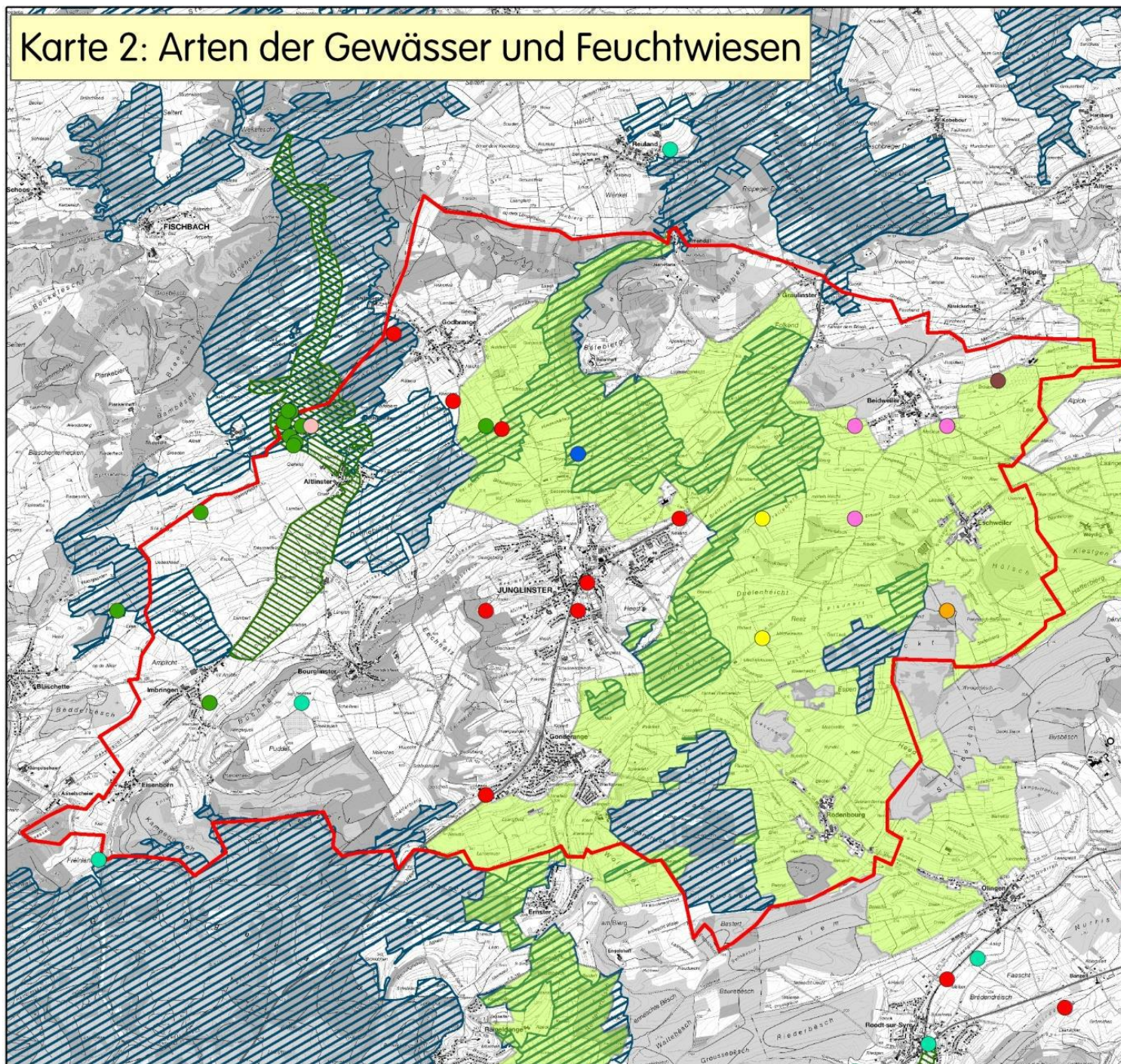


# Karte 2: Arten der Gewässer und Feuchtwiesen



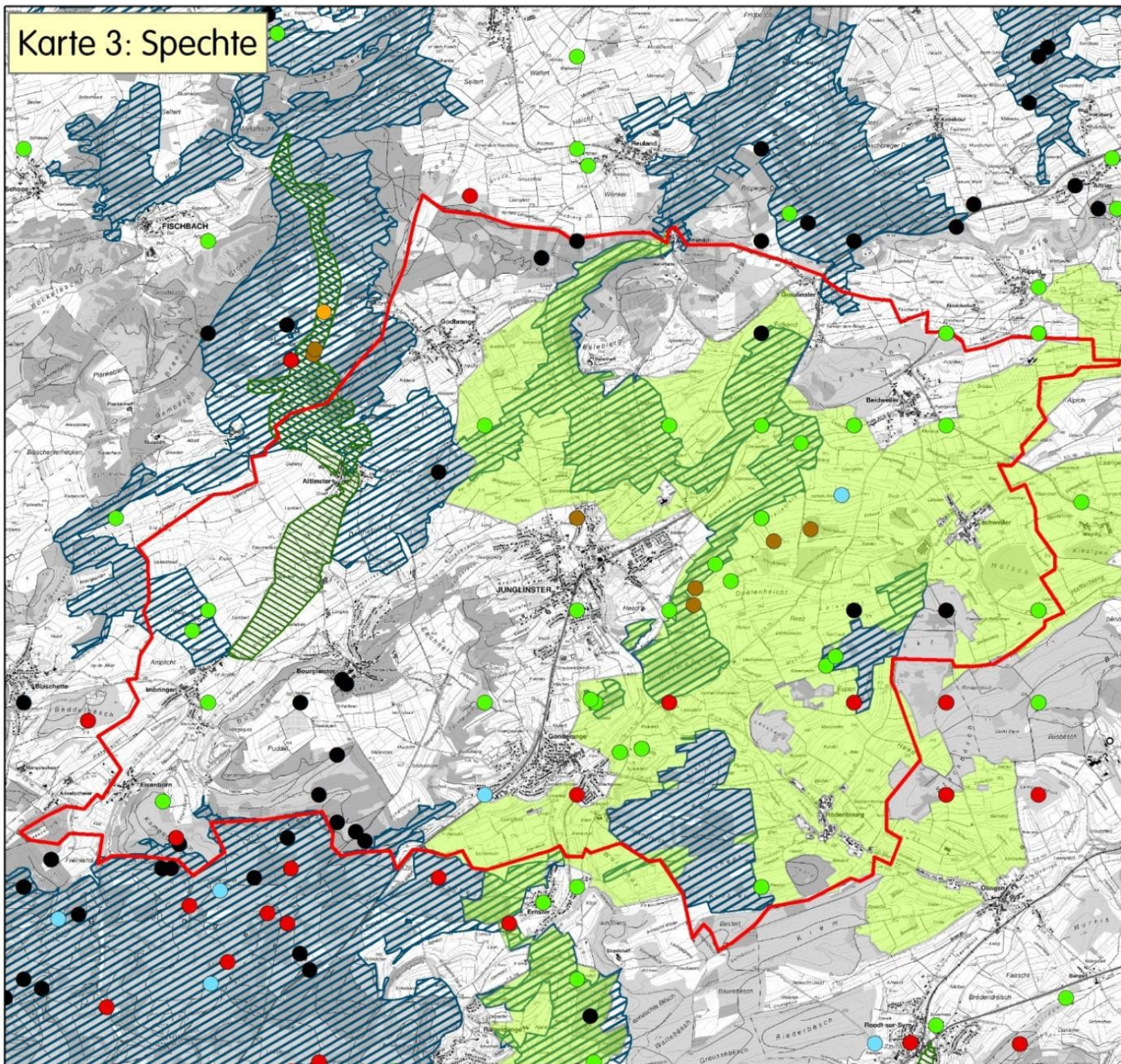
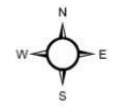
## Legende

- Bekassine
- Blaukehlchen
- Eisvogel
- Kampfläufer
- Schafstelze
- Sumpfhohle
- Teichrohrsänger
- Weissstorch
- Wiesenpieper
- Junglinster
- Vogelschutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000





# Karte 3: Spechte



**natur&emwelt a.s.b.l.**

Centrale ornithologique

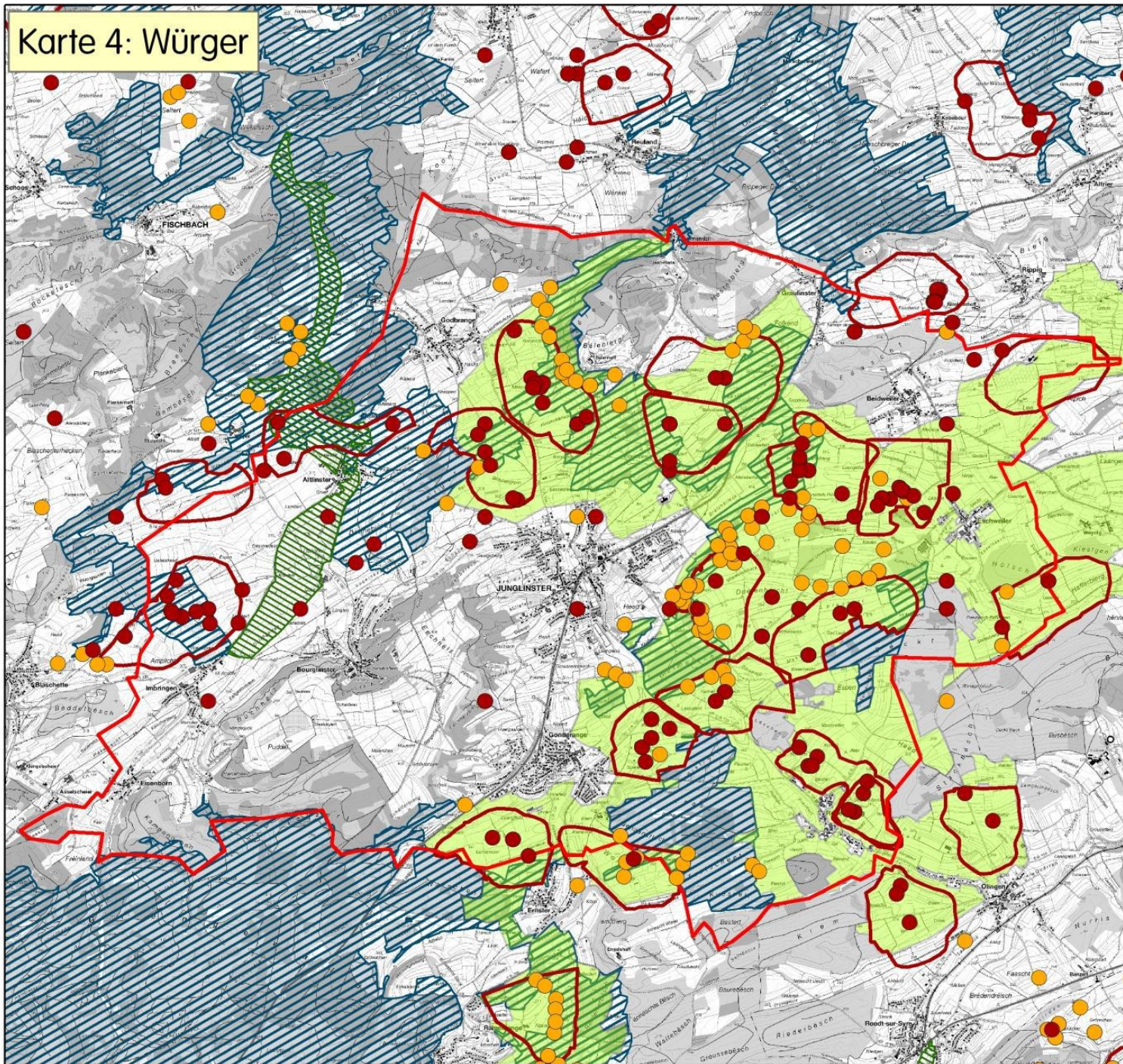
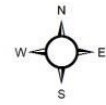
## Legende

- Grauspecht
- Grünspecht
- Kleinspecht
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Wendehals
- Junglinster
- Vogel Schutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000





# Karte 4: Würger



natur&emwelt a.s.b.l.

Centrale ornithologique

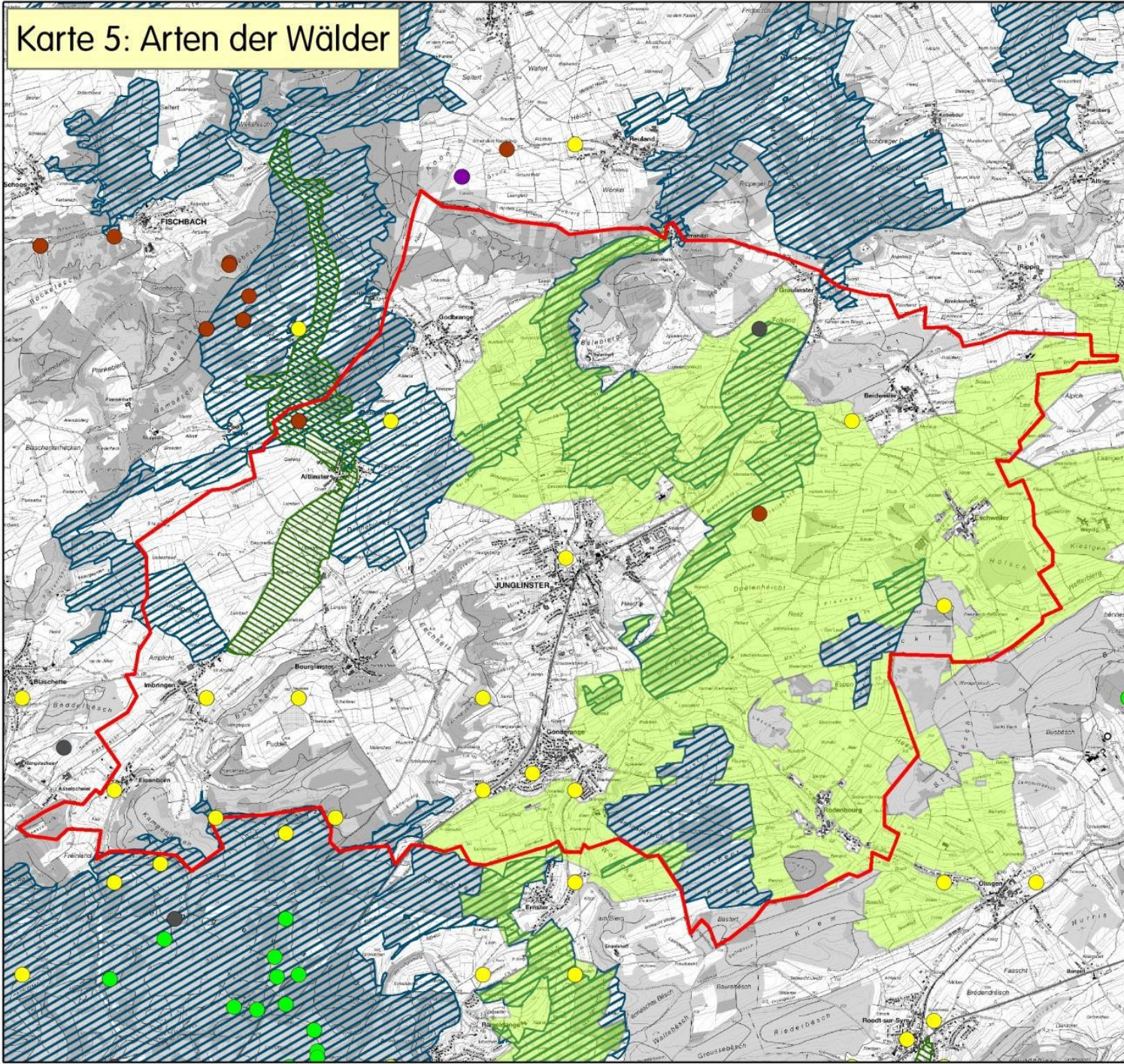
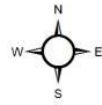
## Legende

-  Neuntöter
-  Raubwürger
-  Raubwürgerrevier
-  Junglinster
-  Vogelschutzgebiet
-  Important Bird Area
-  Natura2000





# Karte 5: Arten der Wälder

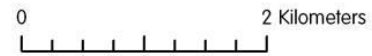


natur&mwelt a.s.b.l.

Centrale ornithologique

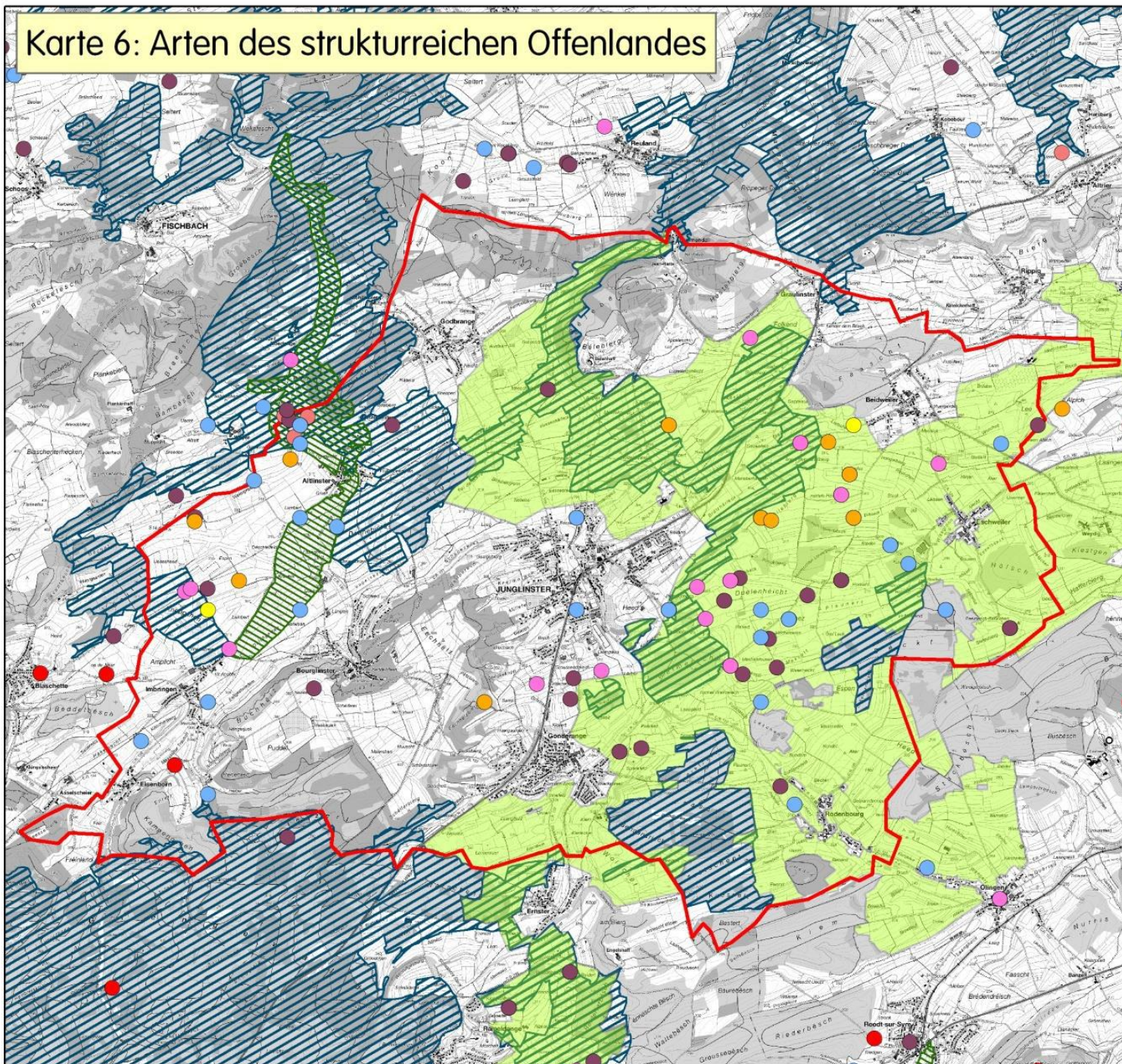
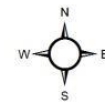
## Legende

- Haubenmeise
- Kolkrabe
- Uhu
- Waldlaubsänger
- Ziegenmelker
- Junglinster
- Vogelschutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000





# Karte 6: Arten des strukturreichen Offenlandes



natur&emwelt a.s.b.l.

Centrale ornithologique

## Legende

- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Grauammer
- Hänfling
- Kiebitz
- Rebhuhn
- Wachtel
- Junglinster
- Vogelschutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000





# Karte 7: Annexe 10



natur&ëmwelt a.s.b.l.

Centrale ornithologique

## Legende

- Baumpieper
- Dorngrasmücke
- Fitis
- Feldschwirl
- Feldsperling
- Goldammer
- Kuckuck
- Nachtigall
- Rohrammer
- Steinschmätzer
- Trauerschnäpper
- Turteltaube
- Wasserramsel
- Zwergschnepfe
- Junglinster
- Vogelschutzgebiet
- Important Bird Area
- Natura2000

0 2 Kilometers

